



## SATZUNG [Fassung 01.09.2020]

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik St. Sebastian Solingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des kirchenmusikalischen Lebens in der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian. Der Satzungszweck wird verwirklicht (insbesondere) durch die Pflege vokaler Musik in Liturgie und Konzert ohne und mit instrumentaler Begleitung sowie durch die Beschaffung und Wartung dafür geeigneter Instrumente und Räume.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
  - a) ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht),
  - b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht).
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich aktiv an der Gestaltung des musikalischen Lebens der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian beteiligen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen.

#### § 4

##### Aufbringung von Mitteln

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über die satzungsgemäße Verwendung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates und des leitenden Kirchenmusikers, auch über die anteiligen Zuwendungen an die Ensembles.

#### § 5

##### Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

#### § 6

##### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst bis zum 30.06. statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden in Textform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

#### § 7

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts
- 2) Entlastung des Vorstands
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 4) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 5) Festsetzung der Mindestspenden
- 6) Satzungsänderungen
- 7) Auflösung des Vereins

#### § 8

##### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht vertreten lassen. Kein teilnehmendes Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen jeglicher Art sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(7) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 9

### Der Vorstand

(1)

a) Die Durchführung der Vereinsarbeit liegt in den Händen des Vorstands.

b) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

c) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins nach Anhörung des Beirats. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich Kassenführung kann er einen Geschäftsführer mit entsprechenden Vollmachten berufen.

d) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere

e) die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins

f) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses

g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

h) die Einberufung des Beirats mindestens einmal jährlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister,

d) dem künstlerischen Leiter.

(3) Die in Absatz 2 unter Ziffern a-c genannten Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder aber je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

(4) Die in Absatz 2 unter Ziffern a-c genannten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet es vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

(5) Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Wochenfrist einberufen werden. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

(6) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

(7) Künstlerischer Leiter des Vereins ist der leitende Kirchenmusiker der Katholischen Kirchengemeinde St.

Sebastian Solingen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil. Der Verein gewährt ihm und den Ensembles für das musikalische Wirken im Rahmen des Vereinszweckes künstlerische und organisatorische Unabhängigkeit.

#### § 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Vertretern der in der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Solingen arbeitenden musikalischen Gruppen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von den in der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Solingen arbeitenden musikalischen Gruppen aus ihrer Mitte berufen. Art und Weise der Berufung bestimmt jede Gruppe nach eigenem Ermessen. Jede musikalische Gruppe kann ein bis drei ihrer Mitglieder in den Beirat entsenden. Die Anzahl der entsandten Mitglieder soll der Größe der musikalischen Gruppe entsprechen.

#### (3) Aufgaben des Beirats

Die Mitglieder des Beirats vertreten die Interessen der musikalischen Gruppen gegenüber dem Vorstand und legen diesem mindestens einmal jährlich ihre Interessen dar. Der Vorstand ist an die Vorschläge der Mitglieder des Beirates nicht gebunden, muss sie jedoch anhören. Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte und fördern nach Kräften die satzungsgemäßen Zwecke.

#### (4) Beschlussfassung

Der Beirat trifft sich in Sitzungen, die vom leitenden Kirchenmusiker der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Solingen mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Wochenfrist einberufen werden. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Kirchenmusikers den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Ein Beiratsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder ihre Zustimmung erklärt.

(5) Die Anzahl der Sitzungen des Beirates bestimmt dieser selbst. Mindestens einmal jährlich wird er jedoch vom Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

#### § 11 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Gabriele Kauerz  
Ludger Hey  
Friedrich Schmitz  
Hans-Joachim

Thomas  
Monika  
Ulrich